### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 1 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Baden-Württemberg  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR		
Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart  Datum 10.10.2022 Name Ulf Schäfer  Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partner- schaft Aktenzeichen RPS21-2434-137/3/3 Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen  Versand erfolgt nur per E-Mail an: t.camilovic@melber-metzger.de  Stellungnahme zur 20. Flächennutzungsplanänderung der VVG Weilheim/Teck "Photovoltaik Wasen", Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 09.09.2022.		
Sehr geehrte Damen und Herren,  das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:  Raumordnung  Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Kenntnisnahme	
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der geplanten Sonderfläche Photovoltaik wird wie folgt Stellung genommen:  (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die Aussagen zu der beschriebenen Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen.	

## 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 2 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.	Die Aussagen zu der beschriebenen Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen.	
(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Die Aussagen zu der beschriebenen Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen.	
(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Ener- gien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	
(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Ener-	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	

### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 3 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
gien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflä-		
chenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.		
Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden- Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbs- fähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.		
Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur- schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.		
(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksich- tigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovolta-		
iknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	
(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von 0,4 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für ein Sondergebiet Photovoltaik im Bebauungsplan darstellen soll, trägt die vorlie-	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
gende Planung zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klima- schutzes zu befürworten.	Die zustminiende Stendighamme wird zur Kennuns genommen.	
Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.		
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: <a href="mailto:jasmin.wagner@rps.bwl.de">jasmin.wagner@rps.bwl.de</a> .		
Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:		
Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle		
Tel.: 0711/904-13207		
Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de		
Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen		
Herr Karsten Grothe		
Tel. 0711/904-14242 Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de		
Referat 42 56 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de		
<sup>1</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: <a href="https://um.baden-wuert-temberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf">https://um.baden-wuert-temberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf</a>		

Keine

# 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 4 / 20

#### Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Stellungnahme REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft Freiburg i. Br., 07, 10, 22 Durchwahl (0761) 208-3046 - ehemals Ingenieurbüro Kuhn -Name: Frau Koschel Schlesierstraße 84 Aktenzeichen: 2511 // 22-04274 72622 Nürtingen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der WG Weilheim/Teck im Bereich "Photovoltaikanlage Wasen" auf der Gemarkung der Gemeinde Holzmaden, Lkr. Esslingen (TK 25: 7323 Weilheim an der Teck) Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB Ihr Schreiben vom 09.09.2022 Anhörungsfrist 09.10.2022 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Seite 5 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
Geotechnik		
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.  Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteitt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Die geologischen Verhältnisse spielen für die vorgesehene Nutzung einer Freiflächen- photovoltaikanlage keine bedeutende Rolle, da die Anlage ohne große Eingriffe in den Boden erstellt wird. Die Anlage besteht bereits. Probleme aufgrund der Untergrundver- hältnisse sind nicht bekannt.	
Boden		
Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.		
Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a> ) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Die vorgesehene Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden. Der Umweltbericht stuft den Boden mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung ein. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Verlust von Bodenfunktionen nur sehr kleinflächig erfolgt und keine Abwertung der Bodenbewertung durch die Planung im Vergleich zur Bestandsbewertung zu verzeichnen ist.	
Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Das Amt wird auch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt.	
Mineralische Rohstoffe		
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	
Grundwasser		
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme	

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 6 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Bergbau  Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	
Geotopschutz  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	
Allgemeine Hinweise  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Seite 7 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Von: Gesendet: An: Tatjana Camilovic VVG Weilheim/Teck: 20. FNP-Änderung "Photovoltaikanlage Wasen" in Holzmaden - vorl. Stellungnahme		
Vorläufige Stellungnahme zur 20. FNP-Änderung "Photovoltaikanlage Wasen" in Holzmaden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  Sehr geehrte Frau Camilovic, vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgeben wird:  Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 12.10.2022 die regionalplanerische Stellungnahme beschließen.	Zu. 1. Kenntnisnahme	
<ul> <li>Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:         <ol> <li>Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</li> <li>Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</li> </ol> </li> <li>Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:         <ol> <li>Sachvortrag:</li> <li>In Holzmaden hat ein ortsansässiges Unternehmen im direkten Anschluss an seine bestehenden Betriebsgebäude eine ca. 0,4 ha große Freiflächen-PV-Anlage für den Eigenbedarf errichtet. Bislang gibt es für diesen Bereich jedock kein Baurecht, die Anlage befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar.</li></ol></li></ul>	schaftspflege ist Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt sind im Umweltbericht beschrieben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass höhere Bepflanzungsmaßnahmen zur grünordnerischen Einbindung aufgrund der Lage unter den Stromfreileitungen nicht umgesetzt werden können.	
Regionalplanerische Wertung: Freiraumbezogene regionalplanerische Ziele sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. verbessert und die biologisch Vielfalt gefördert werden.	e	
Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt.  Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.  Mit freundlichen Grüßen		
Barbara Jahnz		
Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart		
Kronenstraße 25		

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Seite 8 / 20

Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Landkreis Esslingen	Landratsamt Esslingen		
Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N. INGENIEURBÜRO MELBER & METZGER Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen	Postanschrift: Landratsamt Esslingen Amt für Bauen und Naturschutz 73726 Esslingen am Neckar Besucheradresses: Röntgenstraße 16 - 18 73730 Esslingen am Neckar Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030 Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de		
Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben 411-612.11- 00011238#000  Sachbearbeitung Frau Balz  Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de	Datum 10.10.2022		
Flächennutzungsplans 2000 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck – 20. Änderung im Bereich "Photovoltaik Wasen" in Holzmaden Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauG E-Mail Frau Camilovic vom 09.09.2022	GB)		
Sehr geehrte Damen und Herren,			
mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgem Weilheim an der Teck sollen die planungsrechtlichen Voraussetzunger wandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine befristete Nutzung als Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca.0,3 Flurstück-Nummer 1359/6 geschaffen werden.	n für die Um- dieser Fläche		
Die Möglichkeit einer längerfristigen Gewerbeentwicklung soll somit offengehalten werden.			
Die Errichtung der Photovoltaikanlage wurde im Zuge der Standorterweiterung der Firma Lang bereits im Jahre 2018 umgesetzt.			
Das Landratsamt wird anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächennut- zungsplanes abzugeben.			

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Seite 9 / 20

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Die	Fachämter äußern sich folgendermaßen:		
I.	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) Frau Dr. Beate Baier, Tel. 0711 3902-42490 Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
II.	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791		
1.	<u>Artenschutz</u>		
	Die im Verfahren zur Standorterweiterung vorgelegte spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung vom März 2018 (Fachbüro StadtLandFluss) zeigt für die be- treffende Fläche der Photovoltaikanlage keine artenschutzrechtliche Betroffen- heit planungsrelevanter Arten.	Kenntnisnahme	
2.	<u>Umweltbericht</u>		
	Trotz des Umweltberichts sind keine Ausgleichsmaßnahmen geplant. Da mit der Umsetzung der Photovoltaikanlage eine Zunahme der Inanspruchnahme unbebauter Landschaft einhergeht und auf einer Fläche von ca. 2.272 m² in die Schutzgüter "Biotope" und "Arten" sowie "Boden" und "Landschaftsbild" eingegriffen wurde, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.  Angeregt wird eine Ergänzungspflanzung von Gebüsch- und Heckenstrukturen auf dem Flurstück-Nummer 1359/69, Gemarkung Holzmaden, im Osten des bestehenden Firmenstandortes sowie eine Eingrünung von nieder-/ mittelwüchsigen Gebüsch- und Heckenstrukturen im Norden und Osten der Photovoltaikfläche. Hier ist durch regelmäßige Pflege sicherzustellen, dass die Hecke nicht durchwächst und somit keine Schwierigkeiten mit der darüber liegenden Hochspannungsleitung entstehen. Aufgrund der Himmelsrichtung ist davon auszugehen, dass es zu keinen Lichteinbußen auf der Anlage kommen wird.  Sollten diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wird die Pflanzung von fünf hochstämmigen Obstbäumen auf den Streuobstwiesen südlich der Kreisstraße (K) 1201 vorgeschlagen, beispielweise auf dem Flurstück-Nummer 1087/1. Die Standorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer bislang landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche. Weitere Regelungen wie z.B. das Maß der Überbauung, die Höhe der PV-Module und Festsetzungen zur Grünordnung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern des Bebauungsplanes. Daher enthält der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und in der Folge keine abschließende Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Dies ist Gegenstand des Umweltberichts zum Bebauungsplan. Die Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass höhere Bepflanzungsmaßnahmen zur grünordnerischen Einbindung aufgrund der Lage unter den Stromfreileitungen nicht umgesetzt werden können und daher nicht vorgesehen sind.  Der Vorentwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden kann. Vorgesehen sind randliche artenreiche Blühstreifen. Es sind keine planexternen Maßnahmen erforderlich.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich solche Flächen zu wählen sind, die durch Vorbelastung und Voll-/ Teilversiegelungen geprägt sind. So können, bei Ablauf der zeitlich befristeten Nutzung der jetzigen Photovoltaikanlage, die bereits bestehenden Parkplatzflächen der Firma Lang als zukünftige geeignete Photovoltaikflächen in Frage kommen.	Kenntnisnahme	

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

#### Seite 10 / 20 Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Stellungnahme Gewerbeaufsicht Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407 Bei Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästi-Die Photovoltaikanlage grenzt in äußerster Randlage an das bestehende Gewerbegebiet gungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. an und hat infolge der vergleichsweise kleinen Fläche, der niedrigen Bauhöhe und des nahezu ebenen Geländes keine erheblich Fernwirkung. Daher ist eine Blendwirkung al-Es wird empfohlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) "Hinweise zur lenfalls gegenüber dem direkt angrenzenden Betrieb, der Betreiber der Anlage ist rele-Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" vom 08.10.2012, Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovant. voltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, Entsprechende Hinweise können im Bebauungsplan aufgenommen werden. da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind. Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Dächern: Einsatz von Modu-Kenntnisnahme len mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen sowie Optimierung von Modulaufstellung beziehungsweise -ausrichtung oder -nei-Aufgrund des zu geringen Abstands zwischen der Photovoltaikanlage und der Hochspannungsfreileitung bedarf es einer Zusatzvereinbarung. Eine entsprechende privatrechtliche Zusatzvereinbarung zwischen Betreiber der Photovoltaikanlage und dem Betreiber der Hochspannungsfreileitung wurde bereits abge-Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betreiber der 380kV-Leitung liegt vor. schlossen. Es ist beabsichtigt, entsprechende Festsetzungen zur Höhenent-Festsetzungen zur Höhe der Anlage sind Gegenstand des Bebauungsplanes. wicklung der Photovoltaikanlage und zu Schutzbestimmungen der Hochspannungsfreileitung im (Bebauungsplan-)Verfahren festzusetzen. Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen Landwirtschaftsamt Mit der Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung und zur Begren-Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281 zung der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen und damit zur Minderung von Treibhausgasen geleistet. Dies erfolgt auf einer Freifläche, die direkt an den Gewerbebetrieb des Betreibers In der vorliegenden Planung sollen ca. 0,39 ha landwirtschaftliche Ackerflächen mit einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung überplant werden. der PV-Anlage angrenzt. Nur vor diesem Hintergrund und da nur randlich in die große zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche im Gewann Wasen eingegriffen wird, befürwortet die Es handelt sich um eine Fläche, die in der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwal-Gemeinde Holzmaden im vorliegenden Einzelfall solch eine Nutzung in diesem Bereich. tung als Vorrangfläche der Stufe 2 eingestuft sind. Grundsätzlich sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorrangflächen, insbesondre Ackerflächen aus Bei der geplanten Sonderbaufläche handelt es sich um eine begrenzte Fläche zwischen Gewerbelandwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. gebiet, dem am nördlichen und westlichen Gebietsrand verlaufenden Feldweg und dem nordöstlich des Gebietes bestehenden Strommasten. Die Sonderbaufläche mit ca. 0,39 ha umfasst auch Der anhaltende Verlust von Ackerflächen schränkt die Wirtschaftlichkeit und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Betriebe stark ein. Zudem wird durch die den bereits bestehenden Feldweg am nördlichen und westlichen Gebietsrand und daran angrenstetige Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen der Anteil an der Produkzende Ackerrandstreifen. Die entfallende landwirtschaftliche Fläche beträgt ca. 0,32 ha. Die Untion von regionalen Lebensmitteln geringer und die Abhängigkeit von importiertergliederung der Fläche im Detail ist jedoch Gegenstand des Bebauungsplanes. ten Lebensmitteln immer größer. Die Anbindung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird nicht beeinträchtigt. Die Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet wurde, steht weiterhin im Eigentum der Gemeinde Holzmaden. Es liegt ein befristeter Pachtvertrag vor. Nach Ablauf des Pachtvertrages ist die Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und kann dann auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine vorzeitige Kündigung kann seitens der Gemeinde dann erfolgen, wenn im betreffenden Bereich eine Gewerbegebietserweiterung geplant wird. Auch insofern ist die Nutzung durch die PV-Anlage eine zeitlich begrenzte Zwischennutzung. Eine Nutzung als

möglich.

Gewerbegebiet ist derzeit jedoch aufgrund der bestehenden Hochspannungsfreileitungen nicht

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Seite 11 / 20

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
	Aus Sicht der Landwirtschaft müssen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken erhoben werden.  Um die Fläche nicht gänzlich der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, sollte zumindest eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandaufwuchses zwischen den Solarpaneelen ermöglicht werden, zum Beispiel durch Beweidung mit Schafen.	Der Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass der entstehende naturschutzrechtliche Eingriff vollständig innerhalb des Planbereiches ausgeglichen werden kann. Vorgesehen sind randliche artenreiche Blühstreifen. Es sind keine planexternen Maßnahmen und damit keine weitergehenden Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen erforderlich. Eine landwirtschaftliche Nutzung z.B. durch Beweidung kann bei Interesse durch einen	
V.	<u>Gesundheitsamt</u> Herr Stefan Gertling, Tel. 0711 3902-41630	Landwirt geprüft werden.	
	Weder das Schutzgut "Wasser" noch das Schutzgut "Mensch" sind laut Umwelt- bericht des Herrn Professor Küpfer (Stand 23.08.2022) vom oben genannten Vorhaben betroffen, da das Plangebiet weder in einem Trinkwasserschutzge- biet liegt noch Emissionen (Lärm, gasförmige Schadstoffe etc.) während der Betriebsphase zu erwarten sind.		
	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	
VI	Amt für Geoinformation und Vermessung Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299		
	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Planes ist die Lagebezeichnung für das Flurstück 1359/67 "Albstraße".		
	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans müsste die Lagebezeichnung "Albstraße 1 und 3" beim Flurstück 1359/69 lauten, beim Flurstück 1359/58 lautet die Lagebezeichnung "Albstraße 2".		
	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf Flurstück 1359/52 und /68 nicht mehr aktuell.		
	Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.  Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungs-	Der Plan wird entsprechend ergänzt.	
VI	weise zu berichtigen.  Straßenbauamt		
	Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151		
	Nachdem von der Planung keine Kreisstraße unmittelbar betroffen ist, werden vom Straßenbauamt als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Esslingen keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.  Es wird jedoch gebeten, die in § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.	In §22 des Straßengesetzes sind Anbaubeschränkungen und Zufahrtsregelungen sowie Genehmigungserdordernisse bei baulichen Anlagen u.a. entlang von Kreisstraßen definiert. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der Entfernung zur Kreisstraße von ca. 130m und einer unabhängig von der Kreisstraße bestehenden Zufahrtsmöglichkeit nicht relevant.	

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 12 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Die Erschließung des Standortes soll grundsätzlich über vorhandene öffentliche Wege erfolgen. Somit ist die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz an der Einmündung K 1201 "Aichelberger Straße" in die Gemeindestraßen "Hattenhofer Straße" und "Zeller Straße" sichergestellt.	Kenntnisnahme	
Die Lage der Sonderbaufläche für die Neuausweisung "Photovoltaik Wasen" und der damit betroffene öffentliche Straßenabschnitt tangiert die Gemeindestraße "Zellerstraße". Somit obliegt die Baulast sowie die Prüfung der Baumaßnahme nach anbaurechtlichen Vorgaben der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck.	Die Baulast der Zeller Straße obliegt der Gemeinde Holzmaden.	
VIII. Straßenverkehrsamt Frau Susanne Schnelle, Tel. 0711 3902-42651  Das Straßenverkehrsamt sowie das Polizeipräsidium Reutlingen haben keine Einwände.	Kenntnisnahme	
IX. <u>Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen</u> Herr Guido Kenner, Tel. 0711-3902-42124  Es besteht keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme	
X. <u>Untere Baurechtsbehörde</u> Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461  Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
Mit freundlichen Grüßen		
gez. Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin		

## 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 13 / 20

#### Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Stellungnahme TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 -17 / 70173 STUTTGART DATUM 1. Dezember 2022 VORGANG Melber & Metzger ANSPRECHPARTNER/IN Schlesierstraße 84 Lilia Fernandez 72622 Nürtingen Technik&Projekte/Bauleitplanung TELEFON + 49 711 21858-3175 + 49 711 21858-4451 Bauleitplanung@transnetbw.de IHRE ZEICHEN IHRE MAIL VOM 20. Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck Hier - Stellungnahme zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange TransnetBW GmbH Pariser Platz Sehr geehrte Damen und Herren, Osloer Straße 15 - 17 70173 Stuttgart wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde Postfach 10 13 62 unter der Nummer 2022.2408 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). 70012 Stuttgart Germany Die 20. Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwal-Telefon +49 711 21858-0 tungsraum Weilheim an der Teck soll auch für Grundstücke, welche sich im Telefax +49 711 21858-4405 Schutzstreifen unserer folgenden Höchstspannungsfreileitungsanlagen befintransnetbw.de den, Gültigkeit erlangen. Geschäftsführung: 380-kV-Leitung Wendlingen - Metzingen, Anlage 0303 Mast 033 - 034 Dr. Werner Götz (Vorsitzender) Michael Jesberger Dr Rainer Pflaum Es existiert eine privatrechtliche Zusatzvereinbarung zwischen Betreiber der Photovol-Über den bestehenden Schriftverkehr mit der Fa. Lang hinaus haben wir zum taikanlage und dem Leitungsträger zu Haftungsfragen. jetzigen Verfahrensschritt nichts weiter beizutragen. Den Unterlagen kann ent-Vorsitzender des Aufsichtsrats: nommen werden, dass die Belange der TransnetBW ausreichend berücksichtigt Eine weitere Beteiligung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Dr. Hans-Josef Zimmer wurden. Möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir am Bebauungsplanerfahren nach § 4 BauGB beteiligt werden müssen. Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht Stuttgart Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. HRB Nr. 740510 Ust-Id-Nr.: DE 191008872 Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren. Bankverbindung: Barden-Württernhergische Bank Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 13 69 520 SOLADEST600 Freundliche Grüße DE96 6005 0101 0001 3695 20 Digital unterschrieben Lilia von Lilia Fernandez Ein Unternehmen Fernandez Datum: 2022.12.01 der EnBW-Gruppe i. A. Lilia Fernandez Trassierung & Leitungstechnik Bauleitplanung/externe Planungsverfahren

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

## 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 14 / 20

#### Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Stellungnahme Netze BW Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgar Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft Name Christopher Donner Bereich NETZ TEPM ehemals Ingenieurbüro Kuhn – Telefon +49 711 289-82413 Frau Tatjana Camilovic Schlesierstraße 84 Telefax +49 711 289-86461 72622 Nürtingen E-Mail Bauleitplanung@netze-Ihr Zeichen Ihre E-Mail 09.09.2022 Datum 5. Oktober 2022 Vorgangs-Nr.: 2022.1081 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Weilheim/Teck, Gemarkung Holzmaden, "Photovoltaikanlage Wasen" -Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 110-kV-Leitung Jesingen (441/325) - Weilheim, LA 9511 Mast 005 - 006 Sehr geehrte Frau Camilovic, sehr geehrte Damen und Herren, wie wir nach telefonischer Auskunft Ihres Planungsbüros vom 12.09.2022 in Erfahrung bringen konnten, wurden die Photovoltaikanlagen bereits installiert und aufgestellt. Die Photovoltaikanlage wurde durch deren Betreiber ohne Baugenehmigung erstellt. Der Leitungsbetreiber der 110-kV-Leitung wurde nach Erstellung über die Anlage in-Wir weisen Sie daraufhin, dass die o.g. Maßnahmen sowie deren Planung als auch die Bauantragsunterlagen bisher nicht mit der Netze BW abgestimmt wurden. formiert. Mit Schreiben vom 12.02.2019 hat NetzeBW eine Stellungnahme abgegeben. Ferner ist die Beteiligung am Verfahren ausgeblieben. Diese ist auf Seite 17-19 dieser Zusammenstellung abgedruckt. Erst jetzt im Nachgang - mit der o.g. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB - soll eine rechtliche Planungsgrundlage für die bereits aufgestellten Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Wir weisen Sie daraufhin, dass wir erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Netze RW GmhH Schelmenwasenstraße 15 - 70567 Stuttgart - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart - Telefon +49 711 289-0 - Telefax +49 711 289-82180 www.netze-bw.de Bankverbindung: BW Bank - BIC SOLADEST600 - IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

> Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

# 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB		
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)  Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.  Unsere 110-kV-Leitungsanlage ist im Flächennutzungsplan richtig darzustellen.  Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit "110-kV Netze BW" zu versehen.  Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.  Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.  Erst im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung äußern.	Die Leitung ist bereits im Plan dargestellt. Sie kann entsprechend der Stellungnahme bezeichnet werden.  Auf das Schreiben von Netze BW vom 12.02.2019 auf Seite 17-19 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.  Kenntnisnahme  Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.	
Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN)  Seitens Stromverteilnetz und Gasverteilnetz bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o. g. Flächennutzungsplanänderung.  Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.  Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:  Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	Kenntnisnahme	

## 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 16 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Netze BW		
Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.		
Aufgrund der parallel verlaufenden 380-kV-Leitung der TransnetBW GmbH, bitten wir, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: <a href="baleitplanung@transnetbw.de">bauleitplanung@transnetbw.de</a> ebenfalls zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen [220- und 380-kV] und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen [0,4-, 20- und 110-kV] zuständig. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.	Auf die Stellungnahme von TransnetBW auf Seite 13 dieser Stellungnahme wird verwiesen.	
Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen.		
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.	
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Freundliche Grüße		
Netze BW GmbH		
Christopher Donner		
Anlagen		
Masen Wasen		
1300 2  1000 2		
50 3 4 5 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 6 6 6 6 6 6		

### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022 Seite 17 / 20

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
	Ein Unternehmen		
	der EnBW		
Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart			
Ingenieurbüro Melber & Metzger	Name Thomas Flort		
	Bereich NETZ TEPM Telefon +49		
	711 289-82537		
	Telefax +49		
	711 289-83009 E-Mail bauleitplanung@		
	netze-bw.de		
	Ihr		
	Zeichen 06.02.2019 1hr 12.02.2019		
	Schreiben 2019.0144		
	Datum Vorgang-		
110-kV-Leitung, Anlage 9511, Mast 5-6	Vorgand-		
Errichten einer Fotovoltaikanlage auf Flst. 1359/6 in Holzmaden			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
das o.g. Bauvorhaben soll auf einem Flurstück, das im Si streifen unserer vorgenannten Leitungsanlage liegt, errich den Wegen der dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschri- können wir dem Baugesuch nur unter folgenden Voraussi zustimmen, wobei etwaige Mehrkosten bei der Bauausfüh und der späteren Unterhaltung vom Antragsteller bzw. de ligen Eigentinner zu tragen wären:	htet wer- iften etzungen urung		
1 Nach dem une überren den Einwelnten vom 05022	01.0		
<ol> <li>Nach dem uns übersandten Einmeßplan vom 05.02.2019 wird die Fotovoltaikanlage teilweise im Bereich der nichtausge-</li> </ol>			
are rotovortarkantage tertweise im Bereich aer nichtausge- schwungenen Leiterseile unserer 110-kV-Leitung errichtet.		Kenntnisnahme	
Der Abstand zum Mast Nr. 6 beträgt ca. 18 m.			
2. Die maximale Höhe der Module beträgt 382,8 mü.NN.		Eine entsprechende Höhenbegrenzung ist Gegenstand des Bebauungsplanes.	
3. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 6 nicht zu beei	inträch		
tigen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Absto			
mindestens 5 m vom nächstliegenden sichtbaren Mas		Der Most Nr. 6 liggt og 19m ägtligh des Blankarsiahes. Die Abetände sind einschelten	
ment nicht verändert werden. Ferner weisen wir darauf hin,		Der Mast Nr. 6 liegt ca. 18m östlich des Planbereiches. Die Abstände sind eingehalten.	
dass der Maststandort von Anpflanzungen freigehalten werden		Der Zugang zum Mast bleibt erhalten.	
und für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben	r muss.		
Netze BW GmbH Schelmerwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +45	0.711.280,0 . Tolefau , 40.711.200,03400		
scheimenwasenstrabe is - 70567 Stuttgart - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart - Telefon +45 www.netze-bw.de	3 / 11 203-0 · 161619X +49 / 11 289-82180		
Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29			
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734  Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (V	/orsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Morav		

### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 18 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Ein Unternehr der EnBW	men	
4. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben: Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	Festsetzungen zur Grünordnung sind Gegenstand des Bebauungsplanes.	
5. Wir weisen darauf hin, dass es durch Eisabwurf von den Lei- terseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beein- trächtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung über- nehmen.	Kenntnisnahme	
<ol> <li>Das Grundstück muss für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</li> </ol>	Die Zugänglichkeit ist durch den Betreiber der PV-Anlage zu gewährleisten.	
7. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Wir bitten Sie daher, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit zu unterrichten.  Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen.  Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei.	Kenntnisnahme Baumaßnahmen sind durch den Betreiber der PV-Anlage mit dem Leitungsträger abzustimmen.	
Der Beginn der Bauarbeiten sowie der nach der LBO verant- wortliche Bauleiter ist unserem Auftragszentrum Mitte. Tel. 07141-79632-144 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzu- teilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.  8. Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheits- abstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur be- dingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Etwaige Abschaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Be-	Baumaßnahmen sind durch den Betreiber der PV-Anlage mit dem Leitungsträger abzustimmen.	
Seite 2/3		

## 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 19 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Ein Unternehmen der EnBW		
triebsstelle abzustimmen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen sind vom Bauherrn zu tragen.		
<ol> <li>Der Bauherr verpflichtet sich, die sich für Ihn aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf ei- nen Rechtsnachfolger zu übertragen.</li> </ol>	Kenntnisnahme	
Freundliche Grüße		
Netze BW GmbH		
Thomas Flort		
Seite 3/3		

#### 20.Änderung (Holzmaden) des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck

Stellungnahmen zum Vorentwurf Zusammenstellung vom 02.12.2022

den Verwaltungsraum Weilheim an der Teck
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Seite 20 / 20

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 sind keine Stellungnahmen eingegangen.		
Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:		
<ul> <li>Gemeinde Aichelberg</li> <li>Gemeinde Ohmden</li> <li>Stadt Kirchheim u. Teck</li> <li>terranets bw GmbH:     keine Betroffenheit von Leitungen</li> <li>Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar</li> <li>Zweckverband Landeswasserversorgung:     keine Betroffenheit von Leitungen</li> </ul>		
Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:		
<ul> <li>BUND-Kreisverband Esslingen</li> <li>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</li> <li>NABU-Gruppe Teck</li> <li>Polizeipräsidium Reutlingen</li> <li>Gemeinde Zell u.A.</li> </ul>		